

Aktenzeichen:
11 RV 350/ 61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 25. Juni 1963

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

gegen
.....

Kläger und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 25. Juni 1963, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
 als Vorsitzender,
Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter S o n n e n b e r g
 als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter U e b e l und
Bundessozialrichter H a b b e
 als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 11. Januar 1961 wird aufgehoben; die Sache
wird zu neuer Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Klägerinnen sind die Witwe und die Tochter des Alois E----- (E.). E. leistete vom 1. November 1934 an aktiven Wehrdienst und nahm im 2. Weltkrieg am Frankreich- und Rußland-Feldzug teil, zuletzt als Futtermeister bei einem Artillerieregiment. Den letzten Heimaturlaub hatte er vom 11. Februar 1944 bis 10. März 1944. Am 14. April 1944 erschoss er sich in Rußland in seinem Unterkunftsbunker in der Protzenstellung der Batterie. Ein Antrag der Klägerinnen auf Witwen- und Waisenrente nach dem Bayerischen Körperbeschädigten-Leistungsgesetz (KBLG) wurde durch Bescheid des Versorgungsamtes (VersorgA) Regensburg vom 8. Januar 1951 abgelehnt, weil aus dem Abschlußbericht des Divisionsgerichts vom 31. April 1944 hervorgehe, daß außerdienstliche Motive Anlaß zu dem Selbstmord gewesen seien; einen neuen Antrag auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) lehnte das VersorgA durch Bescheid vom 9. Oktober 1952 ab, es berief sich auf die Rechtsverbindlichkeit des Bescheides vom 8. Januar 1951. Auf Weisung des Landesversorgungsamtes Bayern erteilte das VersorgA den Klägerinnen am 23. Februar 1954 nach sachlicher Prüfung einen neuen Bescheid, es wies den Antrag wiederum ab, mit der Begründung, Anlaß zur Selbsttötung des E. seien nicht ausschließlich dienstliche, sondern auch außerdienstliche Gründe gewesen, das entscheidende Motiv sei in familiären Verhältnissen zu suchen. Die Klägerinnen legten Berufung an das Oberversicherungsamt Landshut ein. Dieses Rechtsmittel ging mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG) ^{Regensburg} über. Das SG ließ als Zeugen den früheren Batteriechef des E., Erich K---, vernehmen und zog ein Gutachten des Facharztes für Nervenheilkunde Dr. S--- vom 11. Januar 1955 bei; dieser Gutachter führte aus, bei E. hätten seelische Konflikte und Verwicklungen, die durch die familiären, maßgeblich aber durch die besonderen Verhältnisse des

- 3 -



- 3 -

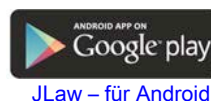
Fronteinsatzes ausgelöst worden seien, zu einer Kurzschlußhandlung, nämlich der Selbsttötung geführt. Durch Urteil vom 20. Mai 1955 hob das SG die Bescheide vom 9. Oktober 1952 und vom 23. Februar 1954 auf und verurteilte den Beklagten, ab 1. März 1949 Hinterbliebenenrente zu gewähren. Der Beklagte legte Berufung ein. Am 4. Februar 1960 erließ der Vorsitzende des 15. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) einen Beweisbeschluß, in dem er die eidliche Vernehmung des Georg G----- als Zeugen anordnete und mit der Durchführung der Beweisaufnahme den als Berichterstatter bestimmten Berufsrichter des Senats beauftragte. Der Zeuge G----- wurde von diesem Berichterstatter, Landessozialgerichtsrat Dr. K., am 26. Februar 1960 in München eidlich vernommen. In einem weiteren Beweisbeschluß vom 3. März 1960 ordnete der Senatsvorsitzende „die Einvernahme der Klägerin Betty E----- als Partei“ an, mit der Durchführung der Beweisaufnahme wurde wiederum der Berichterstatter beauftragt. Am 15. März 1960 vernahm der Berichterstatter in München die Klägerin zu 1). Die Niederschrift ist überschrieben „Zeugeneinvernahme“, als erschienen ist „die Klägerin persönlich“ aufgeführt, in der Niederschrift heißt es: „Über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt, erklärte die Zeugin, ich bin aussagebereit. Die Klägerin wurde sodann eidesbelehrt.“ Nach den Angaben „zur Person“ machte die Klägerin zu 1) Ausführungen zur Sache, insbesondere über ihre familiären Verhältnisse, über die Beziehungen, die E. während des Wehrdienstes mit einer anderen Frau angeknüpft hatte, über das Verhalten des E. während seines letztenurlaubes im Februar/März 1944 und über den „völlig verworrenen“ Brief, den E. den Klägerinnen nach diesem Urlaub aus Rußland noch geschrieben habe; am Schluß der Niederschrift heißt es: „Die Zeugin blieb unbeeidigt.“ Durch Urteil vom 11. Januar 1961 wies das LSG die Berufung des Beklagten zurück; im Tatbestand des Urteils heißt es u.a.: Zur weiteren Aufklärung des Sach-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

verhalts vernahm der beauftragte Richter des Senats am 26. Februar 1960 (richtig ist: am 15. März 1960) als Zeugen die Klägerin Betty E====, die unbeeidigt blieb." In den Entscheidungsgründen ist u.a. ausgeführt, daß dem Senat „zuverlässige, sachkundige und urteilsfähige Zeugen sowohl für die persönlichen Lebensverhältnisse des Verstorbenen als auch für die militärische Dienstleistung und deren Begleitumstände" zur Verfügung gestanden hätten; „zumal die Bekundung dieser Zeugen" habe dem Senat die Zustimmung zu dem Urteil des SG unbedenklich erscheinen lassen; „nach der glaubwürdigen Zeugenaussage der Klägerin Betty E====" und den von ihr vorgelegten Feldpostbriefen des E. bestehe keinerlei Anhalt dafür, daß die Familienverhältnisse des E. unglücklich gewesen seien. Die Beziehung des E. zu einer anderen Frau habe zu keiner dauernden Verstimmung zwischen der Klägerin zu 1) und E. geführt. Die Aussage der Klägerin zu 1), daß nach einer Aussprache der restliche Urlaub des E. in voller Harmonie verlaufen sei und daß E. ihr erklärt habe, er sei mit seiner Familie glücklich und lasse sich nie scheiden, sei glaubhaft; es stehe auch fest, daß E. das Verhältnis zu der anderen Frau nach diesem Urlaub brieflich gelöst habe. Der wahre Grund für die Selbsttötung sei nach den glaubwürdigen Angaben der Zeugen G==== und K==== in den deprimierenden Eindrücken des allgemeinen Kriegsgeschehens und in der besonderen Gefährlichkeit des Einsatzes des E. in einer Protzenstellung unmittelbar hinter der Front unter verstärkter Partisanentätigkeit mit Verlusten bei den Angehörigen der Protzenstellung und großer nervlicher Beanspruchung zu suchen. E. habe den Entschluß zur Selbsttötung in einem Depressionszustand gefaßt und ausgeführt, dieser Zustand sei zwar teilweise auf dem Boden einer Anlage entstanden und durch die Heimerlebnisse gefördert, er sei aber durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse entscheidend verstärkt worden und zum Durchbruch gekommen; der besonderen Frontbelastung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

komme neben den anderen mitwirkenden Umständen so überragende Bedeutung für den Entschluß zur Selbsttötung zu, daß die Einwirkung des Militärdienstes als eine wesentliche Ursache für den depressiven Verstimmungszustand des E. anzusehen sei, der seine freie Willensbestimmung wesentlich beeinträchtigt habe, in diesem Zustand habe E. die Selbsttötung begangen. Das Urteil wurde dem Beklagten am 9. März 1961 zugestellt.

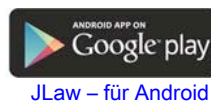
Am 25. März 1961 legte der Beklagte Revision ein, er beantragte, die Urteile des Sozialgerichts Regensburg vom 20. Mai 1955 und des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Januar 1961 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis 9. Juni 1961 begründete der Beklagte die Revision am 5. Juni 1961. Er führte im wesentlichen aus, das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Mängeln. Das LSG habe das Gutachten von Dr. S--- nicht als ausreichende Unterlage für die Feststellung ansehen dürfen, daß E. die Selbsttötung in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen habe; das LSG habe auch die Bedeutung des Verhältnisses des E. zu der anderen Frau unterschätzt und zu Unrecht dem Abschiedsbrief des E. an seine Kameraden, in dem er „unglückliche Familienverhältnisse“ als Grund der Selbsttötung angegeben habe, keine Bedeutung beigemessen. Das LSG habe auch nicht die Klägerin Betty E--- als Zeugin vernehmen und ihre Aussage als Zeugenaussage dem Urteil zu Grunde legen dürfen; nach § 118 SGG sei im sozialgerichtlichen Verfahren, im Gegensatz zur Zivilprozeßordnung, sogar eine Parteivernehmung unzulässig. Die Revision sei daher nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Das LSG habe auch bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem militärischen Dienst des E. und dem Entschluß zur Selbsttötung das Gesetz verletzt (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG), es sei sich über die im Versorgungsrecht geltende Kausalitätsnorm nicht im klaren gewesen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II.

Die Revision ist statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG); der Beklagte rügt zu Recht einen wesentlichen Mangel des Verfahrens des LSG.

Der Vorsitzende des erkennenden Senats des LSG hat am 3. März 1960 durch förmlichen Beweisbeschluß "die Einvernahme der Klägerin Betty E. als Partei" angeordnet und "mit der Durchführung der Beweisaufnahme" den in der Sache als Berichterstatter tätigen Landessozialgerichtsrat Dr. K. beauftragt. Es kann dahingestellt bleiben, ob im sozialgerichtlichen Verfahren eine förmliche Parteivernehmung zulässig ist, obwohl die §§ 445 ff. ZPO, insbesondere auch § 448 ZPO, die die förmliche Parteivernehmung betreffen, in § 118 Abs. 1 SGG nicht unter den Vorschriften aufgeführt sind, die im Verfahren nach dem SGG für die Beweisaufnahme entsprechend anzuwenden sind (vgl. hierzu BSG SozR Nr. 1 zu § 445 ZPO; Haucisen in "Die Ortskrankenkasse" 1957, 176/177 und NJW 1959, 1351 bei Anm. 50; Bundesverwaltungsgericht in BVerwG Bd. 3, 346) und ob ein förmlicher Beweisbeschluß von dem Vorsitzenden hat erlassen werden dürfen, obwohl er - von den in § 106 Abs. 3 SGG weiter aufgeführten Fällen abgesehen - nur ermächtigt ist, die Vernehmung von "Zeugen und Sachverständigen durch den ersuchten Richter" anzuordnen und der Berichterstatter des erkennenden Senats nicht ein "ersuchter Richter" (§ 362 ZPO) sondern allenfalls ein "beauftragter Richter" (§ 361 ZPO) gewesen ist und die Klägerin zu 1) nach diesem Beweisbeschluß nicht als Zeuge sondern als Partei hat vernommen werden sollen. Es kann weiter dahingestellt bleiben, ob die "Einvernahme" der Klägerin als "Partei"

- 7 -



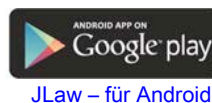
- 7 -

ebenso wie die Vernehmung des Zeugen G----- am Sitz des Prozeßgerichts einem Mitglied des Prozeßgerichts hat übertragen werden dürfen, obwohl die Voraussetzungen der §§ 451, 375 ZPO erkennbar nicht vorgelegen haben. Der Beklagte hat einen Verstoß des LSG insoweit nicht gerügt, er hat insbesondere nicht geltend gemacht, das LSG habe gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 118 Abs. 1 SGG i.V.m. § 375 ZPO) verstoßen, wenn es am Gerichtsort die Klägerin zu 1) und den Zeugen Geyer nicht durch „das Gericht“, sondern durch ein Mitglied des Gerichts hat vernehmen lassen. Der Beklagte rügt aber zu Recht, daß das LSG jedenfalls nicht - wie es dies nach der Niederschrift über die „Zeugeneinvernahme“ am 15. März 1960 und nach den Urteilsgründen getan hat - die Klägerin zu 1) als Zeugin hat vernehmen lassen und ihre Aussage nicht als Zeugenaussage hat werten dürfen. Die Vernehmung einer Partei oder eines Beteiligten als Zeugen kennt weder die ZPO noch das SGG oder eine andere Verfahrensordnung. Der Vorsitzende des erkennenden Senats des LSG ist zwar nicht gehindert gewesen, zur Aufklärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen der Klägerin anzuordnen (§§ 106 Abs. 1 Nr. 7, 111 Abs. 1 SGG), eine solche Anhörung der Klägerin hat aber nicht der Beweiserhebung über streitige Tatsachen, sondern nur der Vervollständigung des Prozeßstoffes dienen können. Es handelt sich auch nicht, wie die Klägerinnen meinen, bei der als „Zeugeneinvernahme“ bezeichneten Anhörung der Klägerin zu 1) am 15. März 1960 nur um ein „offensichtliches Versehen“ bei der Niederschrift. Zwar hat - unbeschadet der Frage, ob dies zulässig ist - der Vorsitzende des Senats die Einvernahme der Klägerin Betty K----- „als Partei“ durch den Berichterstatter angeordnet; aus der Niederschrift vom 15. März 1960 ist aber zu ersehen, daß die Klägerin über ihr - angebliches - „Zeugnisverweigerungsrecht“ belehrt worden und daß sie wie ein Zeuge „zur Person“ vernommen worden ist; es heißt ferner in der Niederschrift, daß „die Zeugin“ unbeeidigt blieb. Insbesondere hat aber das LSG auch in den Urteilsgründen ausgeführt, die Klägerin sei durch den beauftragten Richter des Senats „als Zeuge“ vernommen worden, es hat sich auf die „glaubwürdige Zeugenaussage der Klägerin“ gestützt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Es hat die Angaben, die es nur als das Vorbringen eines Beteiligten hat würdigen dürfen, damit nicht nur versehentlich als „Zeugenaussagen“ bezeichnet, es hat sie erkennbar auch als Zeugenaussagen gewertet. Selbst wenn es sich bei der Niederschrift über die Vernehmung der Klägerin zu 1) „als Zeugen“ am 15. März 1960 nur um ein Versehen oder um eine „falsa demonstratio“ gehandelt hätte, so ergibt sich aus den Gründen des Urteils selbst, daß das LSG bei der Beweismwürdigung den Unterschied zwischen dem Vorbringen eines Beteiligten und den Aussagen eines Zeugen nicht genügend beachtet hat und daß es möglicherweise Beweise verwertet hat, deren Erhebung nicht zulässig gewesen ist. Die Art und Weise, wie das LSG beweiserhebliche Tatsachen festgestellt hat, der „modus procedendi“ des LSG, ist keine sachgemäße Ausübung des Rechts der freien Beweismwürdigung gewesen; das LSG hat insoweit die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen, überschritten und damit, wie der Beklagte sinngemäß zu Recht gerügt hat, gegen § 128 SGG verstoßen.

Die Revision ist damit statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; der Senat braucht nicht zu prüfen, ob das LSG im übrigen das Gesamtergebnis des Verfahrens zutreffend gewürdigt hat und ob es dieses Ergebnis, insbesondere auch das Gutachten von Dr. S- - - - - als ausreichend hat ansehen dürfen für die Feststellung, E. habe sich im Zeitpunkt der Tat in einem durch den Wehrdienst bedingten Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden, durch den seine Willensbestimmung wesentlich beeinträchtigt gewesen sei. Es kann ferner dahingestellt bleiben, ob die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG statthaft ist. Da die Revision statthaft und frist- und formgerecht eingelegt ist, ist sie zulässig. Die Revision ist auch begründet. Es ist möglich, daß das LSG, wenn es die Angaben der Klägerin zu 1) nicht als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

Zeugenaussagen, sondern als das Vorbringen eines Beteiligten würdigt, zu einem anderen Ergebnis kommt. Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben. Der Senat kann nicht selbst entscheiden, er darf das Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme und das Vorbringen der Klägerin zu 1) nicht selbst würdigen. Die Sache ist deshalb zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

